

Ein Leitfaden für Suizid-Gefährdete?

Boulevardzeitung zeichnet die letzten Stunden von Robert Enke nach

Eine Boulevardzeitung berichtet anlässlich des zehnten Todestages über den Suizid des einstigen Fußball-Nationaltorwarts. In der Überschrift verkündet die Zeitung, sie habe die letzten 50 Stunden des Sportlers nachgezeichnet. Die Redaktion schildert minutiös den Tagesablauf von Robert Enke in den letzten Stunden seines Lebens, so auch sein letztes Bundesligaspiel. Die Redaktion schreibt: „Hatte er zu diesem Zeitpunkt schon seinen Selbstmord geplant? Die Vermutung liegt nahe. In seinem Abschiedsbrief habe sich Enke entschuldigt, wie sein Psychiater Dr. Valentin Markser später erklärt, ‘für die bewusste Täuschung über seinen seelischen Zustand der letzten Tage, die notwendig war, um seinen Selbstmordplan verwirklichen zu können““. Vier Leserinnen und Leser wenden sich mit Beschwerden an den Presserat. Sie kritisieren, dass über den Suizid in allen Einzelheiten berichtet werde. Das traurige Ende von Robert Enke werde ausgeschlachtet. Die Beschwerdeführer sprechen teilweise von einem Leitfaden, den die Zeitung Suizid-Gefährdeten an die Hand gebe. Die Rechtsvertretung der Zeitung weist die Vorwürfe zurück. An dem Geschehen selbst sowie an den Tagen vor dem Suizid bestehe ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Robert Enke sei ein weltweit bekannter Fußballtorwart und damit eine Person des öffentlichen Lebens gewesen. Vor allem weist die Zeitung den Vorwurf zurück, einen Leitfaden für Suizid-Gefährdete veröffentlicht zu haben. Der eigentliche Vorgang des Suizids werde in der sehr ausführlichen Hintergrundgeschichte nur in zwei kurzen Absätzen angedeutet, ohne dabei ins Detail zu gehen. Es sei auch von presseethischer Bedeutung, dass die Witwe Robert Enkes Kenntnis von der umfangreichen Berichterstattung gehabt und daran auch selbst in der Vorphase mitgewirkt habe.

Die Zeitung hat gegen die Ziffer 8 (Persönlichkeitsschutz) in Verbindung mit Richtlinie 8.7 (Selbsttötung) verstoßen, weshalb der Beschwerdeausschuss eine Missbilligung ausspricht. Robert Enke war eine Person des öffentlichen Lebens. In diesem Punkt gibt der Ausschuss der Zeitung Recht. Die Schilderung der Umstände des Suizids findet jedoch ihre Grenze in der Richtlinie 8.7 des Kodex. Die Redaktion verletzt die darin gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung. Ausschlaggebend ist die Schilderung näherer Begleitumstände, wie das Zitieren aus dem Abschiedsbrief, Details zur Bahnstrecke, Zugnummer, das Nachzeichnen der Route, die Enke nahm, seine letzten Handlungen etc. In der Gesamtschau wird der Leser in die Perspektive eines Selbstmörders versetzt und kann szenisch dem Geschehen beiwohnen. Dies hätte vermieden werden müssen. Eine generalpräventive Wirkung, wie von der Redaktion beabsichtigt, findet daher nicht statt.

Aktenzeichen:0971/19/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung